

Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren

Organisationseinheit:

Fachbereich II

Datum

02.12.2022

Bearbeitung:

Kathrin Wrobel

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Finanzausschuss der Stadt Schönberg	Information OHNE Beratung

Sachverhalt

Die Mitglieder des Finanzausschusses Schönberg möchten die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren sowie die Wochenmarktsatzung und Veranstaltungsordnung der Stadt Schönberg prüfen.

Anlage/n

1	Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 27.09.2011 (öffentlich)
2	Wochenmarktsatzung und Veranstaltungsordnung der Stadt Schönberg vom 27.09.2011 (öffentlich)

SATZUNG

über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 27. September 2011

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 15. September 2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung des städtischen Marktes und sonstigen im anliegenden Gebührentarif bezeichneten Einrichtungen der Stadt Schönberg sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Soweit im Gebührentarif für einzelne Benutzungsvorgänge oder Leistungen eine Gebühr nicht festgesetzt ist, wird diese nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände festgesetzt.
- (3) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer oder Leistungsempfänger verpflichtet, auch wenn er der Stadt Schönberg gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Neben diesem schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder derjenige, dem die Leistungen zugute kommen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Quartalsgebühren erhoben.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt oder die laufende Frontmeterlänge der Stände, Plätze und Räume maßgebend. Restflächen von weniger als einem Quadratmeter bzw. einem laufenden Meter werden auf volle Quadratmeter bzw. Meter aufgerundet.

- (4) Die errechneten Beträge werden auf volle zehn Cent aufgerundet.
- (5) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (6) Wird ein Tagesstand oder –raum an einem Tage mehrmals vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 4 Auslagen

Auslagen sind gesondert zu erstatten.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich unaufgefordert und im Voraus zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlung gestatten.
- (2) Kann nicht sofort festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides ein.
- (3) Monats- oder Quartalsgebühren sind spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats oder Quartals im Voraus an die Amtskasse Schönberger Land zu überweisen.
- (4) Jahrmarktsgebühren sind zu den mit der Platzzusage aufgegebenen Zahlungsterminen an die Amtskasse Schönberger Land zu überweisen.
- (5) Tagesgebühren sind an die mit der Erhebung Beauftragten der Verwaltung gegen Empfangsbescheinigungen zu entrichten, sofern nicht ausnahmsweise bargeldlose Zahlung gestattet wird. Die Empfangsbescheinigung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.
- (6) Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungstermin.

§ 5a Abmeldung von Dauererlaubnissen

Inhaber von Dauererlaubnissen, die ihren Standplatz aufgeben wollen, müssen dieses schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals der Marktverwaltung bekanntgeben. Entsteht der Marktverwaltung durch eine verspätete Abmeldung ein Gebührenaussfall, so hat der Dauererlaubnisinhaber diesen zu ersetzen.

§ 6 Betreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen können im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung richtige und vollständige Angaben zu machen, die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung vorzulegen, Einsicht in ihre Bücher zu gewähren sowie Zutritt zu ihren Betriebsräumen zu ermöglichen.

§ 8 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Ware kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen wird kein Ersatz geleistet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung, einschließlich anliegenden Gebührentarifs, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Märkte und ähnliche Veranstaltungen der Stadt Schönberg vom 29.10.1992 mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Schönberg, den 27. September 2011



Götze
Erster stellv. Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage Gebührentarif
zu § 1 der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren für Märkte,
Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	<u>Wochenmarkt</u>	
1.1	Stände, Verkaufswagen u.a. Je lfd. Frontmeter und je Markttag mindestens	1,50 € 10,00 €/Tag
2.	<u>Volksfeste und sonstige Veranstaltungen</u>	
2.1	Für die Überlassung von Plätzen auf den Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen sind zu entrichten:	
2.1.1	Imbiss- und Ausschankgeschäfte, Zuckerwaren-, Eis- und Mandelwaren, Schaubuden, mindestens Verlosungen und Geschäfte jeglicher Art, soweit nicht Ziff. 1.1.2	0,50 € je m²/Tag 10,00 €
2.1.2	Festzelte, Fahrgeschäfte, Schaukeln, Hippodrome und Illusionsgeschäfte u.ä. mindestens	0,30 € je m²/Tag 10,00 €
2.2	Für abgestellte Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger während des Veranstaltungszeitraumes	je 4,00 €
3.	<u>Zirkusgastspiele</u>	
	Entsprechend der Größe, Lage und Beschaffenheit des Platzes sowie Größe des Zirkus für die gesamte Fläche	0,10 € je m²/Tag mind. 60,00 €
4.	<u>Umsatzsteuern</u>	
	Die Umsatzsteuern und die Gewinnsteuern sind von den Schaustellern, Gewerbetreibenden und Händlern unabhängig vom Gebührentarif beim zuständigen Finanzamt unaufgefordert zu entrichten.	

**Wochenmarktsatzung und Veranstaltungsordnung
der Stadt Schönberg
vom 27. September 2011**

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M- V S.146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) §§ 35, 56 und 170 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 15. September 2011 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Schönberg betreibt den Wochenmarkt und Veranstaltungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 1 sind
 - Stadtfeste,
 - Wohngebietsfeste,
 - Volksfeste,
 - Großveranstaltungen,
 - Wochen- und Flohmärkte,
 - Zirkusgastspiele.

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Schönberg statt.
Wird der Marktplatz für andere Marktveranstaltungen in Anspruch genommen oder in dringenden Fällen zu anderen Zwecken benötigt, so wird der Wochenmarkt auf den Außenparkflächen der Parkpalette durchgeführt.
- (2) Der Wochenmarkt wird jeden Freitag abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, dann findet der für diesen Tag vorgesehene Wochenmarkt nicht statt. Er kann auf einen anderen Tag verlegt werden.
- (3) Es gelten folgende Marktzeiten: 07.00 bis 13.00 Uhr

In besonderen Fällen können die Marktzeiten vorübergehend geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Wochenmarktordnung und Veranstaltungen betreffen die Veranstaltungsplätze
 - Marktplatz
 - Kinoplatz Lübecker Straße
 - Parkplatzanlage Fritz-Reuter-Straße (Parkpalette)
 - Freilichtbühne Rudolf-Hartmann-Straße
 - Kirchplatz

§ 3 **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Schönberg dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO aufgezählten Warenarten feilgeboten werden, u.a.:

Kurzwaren	Haushaltswaren
Textilien	Blumen
Lederwaren	Obst und Gemüse
Spielwaren	Imbiss Artikel
Backwaren	Lebensmittel des täglichen Bedarfs
Schmuckwaren	Uhren
Schuhe	Tonträger
Computerspiele	Bücher

- (2) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.
- (3) Zu anderen Veranstaltungen kann die Anzahl der Warenarten, die verkauft werden dürfen, erweitert werden.

§ 4 **Zutritt**

- (1) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Das gilt auch, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die sie keine ordnungsgemäße Teilnahme gewährleistet wird.
- (2) Der Teilnehmerkreis des Wochenmarktes in der Stadt ergibt sich überwiegend aus
- Händlern des Landkreises Nordwestmecklenburg,
 - Händler aus den überregionalen Bereichen,
 - Händlern aus dem Ausland.
- (3) Bei der Vergabe der Marktflächen sind insbesondere zu berücksichtigen
- Gewerbetreibende mit eigenen Gewerberäumen in der Stadt, die auch ihre selbst hergestellten Waren anbieten,
 - Gewerbetreibende, die einen Antrag auf Gewerberaum gestellt haben und ihre Ware anbieten,
 - Gewerbetreibende ohne eigene Gewerberäume, z.B. Imbissstände.
- (4) Die Marktverwaltung darf bei Märkten eine Vergütung für die Überlassung von Standorten und für die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen fordern.

§ 5 **Marktstands- und Veranstaltungsplätze**

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktverwaltung auf Antrag des Händlers für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder ständiger Nutzung eines bestimmten Standplatzes.

- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Für die Zuweisung von Standplätzen nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG M-V Anwendung.

Das Verfahren für eine Zuweisung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 729) abgewickelt werden.

- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7.30 Uhr nicht ausgenutzt ist, kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt vor, wenn
 - 1. Tatsachen, die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt und
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. der Standort wiederholt nicht benutzt wird;
 - 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 - 4. ein Standinhaber, die nach der Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
 - 5. der Markthändler ohne Zustimmung der Marktaufsicht den Wochenmarkt vor deren Ablauf verlässt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefahren und ausgepackt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen am Markttag frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

- (3) Sämtliche auf dem Veranstaltungsgelände eingebrachten Sachen (Schaustellergeschäfte, Verkaufseinrichtungen, Fahrzeuge u.a. Einrichtungen) dürfen nur nach Maßgabe des Vertrages bzw. der Standplatzzuweisung auf- oder abgestellt werden. Sie dürfen auf dem Veranstaltungsgelände frühestens am Tag der Platzverteilung, der im Vertrag oder in der Standplatzzuweisung festgelegt ist, angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden und müssen bis zum Veranstaltungsbeginn errichtet sein.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Veranstaltungsgelände, wie im Vertrag oder in der Standplatzzuweisung festgelegt, zu räumen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Andere Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfäche nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 4,0 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden, wenn der Marktverkehr dadurch gestört oder beeinträchtigt wird.

§ 8 Verhalten auf den Marktplätzen

- (1) Alle Teilnehmer an Veranstaltungen, die unter § 1 Abs. 2 angeführt sind, haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Marktverwaltung zu beachten, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfäche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. unbefugt offenes Feuer zu machen,

5. Hunde -ausgenommen Blinden- oder Wachhunde- oder andere Tiere während der Veranstaltungszeit auf den Wochenmarkt zu bringen bzw. mitzuführen,
 6. Standplatzinhaber an der Durchführung ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu behindern.
 7. Unbefugt Dritten den Verkauf oder die Durchführung einer Leistung vom Standplatz aus zu gestatten,
 8. Unbefugt Informationsstände zu errichten,
 9. Die Lautstärke von Tonübertragungsanlagen ist so einzurichten, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und andere Standplatzinhaber bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht beeinträchtigt werden,
 10. Die Marktveranstaltung vor deren Beendigung ohne Zustimmung der Marktaufsicht zu verlassen,
 11. Vor Beendigung der Marktveranstaltung ohne Zustimmung der Marktaufsicht die Waren vom Verkaufsstand zu entfernen und einzupacken.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht wegweht,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen selber und auf eigene Kosten zu entsorgen. Öffentliche Papierkörbe dürfen nicht für die Entsorgung von Marktabfällen benutzt werden.
- (3) Die Stadt Schönberg kann sich bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung von Marktabfällen Dritter bedienen. Die damit verbundenen Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Schönberg haftet für die Schäden auf der Veranstaltungsfläche nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- (2) Die Benutzung der Veranstaltungsfläche erfolgt durch den Standplatzinhaber auf eigene Gefahr.
- (3) Die Stadt Schönberg übernimmt mit der Standplatzzuweisung keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4) Der Standplatzinhaber hält die Stadt Schönberg von verkehrssicherungsrechtlichen Ansprüchen –auch Dritter- frei.

- (5) Die Stadt Schönberg kann für Veranstaltungen, welche von privaten Veranstaltern durchgeführt werden, eine Sicherheitskaution in Form von Geld verlangen. Die Kautions ist vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen und wird nach ordnungsgemäßem Verlassen der öffentlichen Plätze und nach Begleichen der Energie- und Wasserkosten an den Veranstalter zurückerstattet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Marktfläche betritt, obwohl ihm der Zutritt untersagt ist (§ 4 Abs. 1),
 2. Waren von einem anderen als dem zugelassenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1),
 3. ohne Erlaubnis seine Zuweisung einem Dritten überträgt (§ 5 Abs. 5),
 4. auf Verlangen der Marktverwaltung nach Widerruf der Erlaubnis den Standplatz nicht sofort räumt (§ 5 Abs. 7),
 5. Waren früher als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt oder auspackt (§ 6 Abs. 1),
 6. Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände am Markttag früher als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit aufbaut oder spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit nicht von der Marktfläche entfernt (§ 6 Abs. 2),
 7. an seinem Verkaufsstand nicht an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. die Firmenbezeichnung sowie seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringt (§ 7 Abs. 3),
 8. Plakate oder sonstige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder in unangemessenem Rahmen innerhalb der Verkaufseinrichtungen anbringt (§ 7 Abs. 3),
 9. in Gängen und Durchfahrten etwas abstellt und dadurch den Marktverkehr stört oder behindert (§ 7 Abs. 4),
 10. die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung nicht beachtet (§ 8 Abs. 1),
 11. sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird (§ 8 Abs. 2),
 12. Waren im Umhergehen anbietet (§ 8 Abs. 3),
 13. Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt (§ 8 Abs. 3),
 14. wer Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt (§ 8 Abs. 3),
 15. Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen nicht den Zutritt zu Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet (§ 8 Abs. 4),
 16. die Marktfläche verunreinigt oder Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt (§ 9 Abs. 1),
 17. den Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält (§ 9 Abs. 2),
 18. die Marktfläche verunreinigt, die Marktabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt und den Standplatz bei Verlassen nicht gereinigt übergibt (§ 9 Abs. 2),
 19. den Verkaufsstand ohne Zustimmung der Marktaufsicht vor Beendigung des Marktes abbaut oder die Waren einpackt (§ 8 Abs.3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

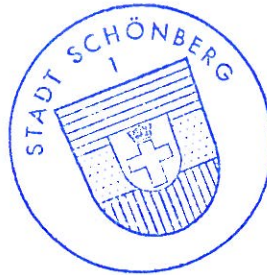
§ 12 Inkrafttreten

Die Wochenmarktssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schönberg über die Durchführung von Märkten vom 29.10.1992 außer Kraft.

Schönberg, den 27. September 2011



Götze
Erster stellv. Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.